



Satzung des TTC Mölln e.V.

Name und Sitz

§ 1

Der **Tisch-Tennis-Club Mölln e.V.** (TTC Mölln) in dieser Satzung nur TTC Mölln genannt, wurde am 18. März 1954 mit Sitz in Mölln gegründet. (Der männliche Sprachgebrauch schließt die weibliche Form ein.)

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 10.12.1979 beim AG Mölln.

Das Geschäftsjahr des TTC Mölln ist das Kalenderjahr

Der TTC Mölln ist Mitglied des Tischtennis Verbandes Schleswig-Holstein und erkennt die Satzung des TTVSH verbindlich an und ist kooperativ dem Landes-Sport-Verband Schleswig-Holstein (LSV) sowie dem Deutschen Tischtennis Bund (DTTB) angeschlossen.

Zweck u. Mittelverwendung

§ 2

Der TTC Mölln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des TTC Mölln ist die Förderung des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Organisation des Tischtennissports im TTC Mölln.

Der TTC Mölln ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTC Mölln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der TTC Mölln ist als Mitglied des TTVSH beauftragt worden, auf Vereinsebene für einen reibungslosen Sportbetrieb zu sorgen.

Die hierfür benötigten Geldmittel kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüsse der öffentlichen Hand oder aber durch Spenden. Der TTC Mölln erfüllt seine Aufgaben als eigenes Steuersubjekt.

Für den TTC Mölln und das Verhältnis seiner Mitglieder untereinander gelten im Übrigen, ergänzend zu allen einschlägigen Vorschriften des TTVSH soweit diese es zulassen, die in der TTC-Satzung festgelegten Regelungen.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des TTC Mölln als verbindlich anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Anmeldung hat durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu erfolgen.

Der Vorstand entscheidet binnen eines Monats nach Eingang des Antrags über die Aufnahme in den TTC Mölln sowie etwaiger Einsprüche seitens der Clubmitglieder.

Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats abschlägig beschieden, gilt er als aufgenommen.

Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit Datum des Aufnahmeantrages.

Als Aufnahmegebühr wird ein Monatsbeitrag erhoben.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft im TTC Mölln endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt aus dem TTC Mölln erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Kassenswart.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts, sind die Beiträge für das laufende Quartal zu entrichten.

§ 6

Wer aus dem TTC Mölln ausscheidet, verliert sämtliche Anrechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Haftung

§ 7

Der TTC Mölln kann nicht für Schäden und Verluste irgendwelcher Art und deren Folgen haftbar gemacht werden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des TTC Mölln oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

Eine Diebstahlversicherung besteht nicht. Jedes Mitglied ist für sein Eigentum selbst verantwortlich.

Im Mitgliedsbeitrag ist eine Versicherungsprämie für die Sportversicherung über den Landes-Sport-Verband SH (LSV) enthalten.

§ 8

Mitglieder, die dem TTC Mölln vorsätzlich oder grob fahrlässig, durch Versäumnis, Beschädigung des Spielmaterials oder in anderer Art und Weise dem Verein einen Vermögensschaden verursachen, haften hierfür persönlich.

Aus Entscheidungen des Vorstandes können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden

§ 9

Ein sportlich absolut einwandfreies Verhalten ist oberstes Gebot für jedes Mitglied.

Wer gegen die sportliche Disziplin verstößt oder seinen Verpflichtungen im Sinne eines sportlich fairen Miteinanders gegenüber seinen Clubmitgliedern bzw. seines sportlichen Gegners missachtet, kann vom Vorstand des TTC Mölln gemäß TTC-Rechtsordnung bestraft werden.

Ehrenmitgliedschaft

§ 10

Auf Antrag können verdiente Clubmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragszahlung alle Mitgliedschaftsrechte.

Ehrenvorsitzende können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gewählt werden.

Organe des Vereins

§ 11

Die Organe des TTC Mölln sind:

1. Die Hauptversammlung (HV)
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Spielausschuss gebildet, der sich aus den Mannschaftsführern der Erwachsenen-Punktspielmanschaften zusammen setzt.

Im Bedarfsfall können auch weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 12

Die **Hauptversammlung** ist die Mitgliederversammlung und somit das oberste Organ des TTC Mölln. Sie wird mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von wenigstens zwanzig Mitgliedern vom Vorstand einberufen. Die HV entscheidet über Satzungsänderungen, jährliche Vorstandswahl, Beiträge, Einsprüche gegen Ausschluss aus dem TTC Mölln und über sonstige ordnungsgemäße Anträge. In den Mitgliederversammlungen ist jedes Clubmitglied nach Vollendung des 16.

Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar. Mitglieder sind für Vorstandsämter wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Volljährigkeit gem. § 2 BGB)

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl von Ehrenmitgliedern
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen, Vereinsordnungen, Richtlinien etc.
- g) Beitragserhöhungen und ggf. Umlagen
- h) Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem TTC Mölln
- i) ordnungsgemäße Anträge der Clubmitglieder zur HV

Vorstand

§ 13

Der Vorstand ist für den gesamten Sportbetrieb sowie für alle Belange des TTC Mölln zuständig, außer bei Regelungen, die die TTC Satzung verbindlich vorschreibt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Jugendwart
- e) Sportwart
- f) Schriftwart

Der **geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB** setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder dieser drei Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Vorstandsämter innehaben. Dies gilt jedoch nicht für a und c. Diese Ämter müssen verbindlich von unterschiedlichen Personen besetzt sein.

Die Vorstandsämter a – e sind bindend zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

In geraden Jahren:

- b) 2. Vorsitzender ; c) Kassenwart d) Jugendwart

In ungeraden Jahren:

- a) 1. Vorsitzender ; e) Sportwart ; f) Schriftwart

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt ein Amt unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen HV einen kommissarischen Vertreter einsetzen.

Kompetenzstreitigkeiten entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

§ 14

Der **Spielausschuss** wird von den Mannschaftsführern der Punktspielmannschaften der Erwachsenen gebildet.

Vorstand und Spielausschuss sind für die Aufstellung der Mannschaften zuständig. Der Spielausschuss steht im Bedarfsfall zur Unterstützung des Vorstandes auch für weitere Aufgaben zur Verfügung.

Kassenprüfer

§ 15

Zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden auf Vorschlag der HV für 2 Jahre gewählt.

Sie überprüfen die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Auf jeder ordentlichen HV sind ein Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen.

Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Kassenprüfer üben zugleich die Funktion eines Wahlausschusses aus. Ein Kassenprüfer leitet nach Vereinbarung die HV während der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes. Diese Aufgabe übernimmt der 1. Vorsitzende wieder nach seiner Wahl und leitet die Wahl der restlichen zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder.

Kassenführung

§ 16

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart.

Der Kassenwart gibt der HV jährlich auf der HV einen Rechenschaftsbericht.

Vereinsausgaben werden gedeckt durch die Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Sponsoring und ggf. durch Umlagen.

Beitragserhöhungen- bzw. Änderungen und Umlagen, sind von der HV mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Vorstandsmitglieder oder Helfer erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten keine Zuwendungen.

Es werden lediglich angemessene Verwaltungsausgaben erstattet.

§ 17

Der Kassenwart gibt den Kassenprüfern umfassend Auskunft über die Kassenlage und legt die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vor. Der Kassenwart gibt der HV jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 18

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am Anfang eines Quartals im Voraus an den TTC Mölln zu entrichten.

Die Beiträge sollen nach Möglichkeit per SEPA-Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto überwiesen werden.

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom TTC Mölln ausgeschlossen werden.

§ 19

Der Kassenwart kann jedoch auf begründeten Antrag Beiträge stunden. Der Vorstand kann Beiträge auch ermäßigen oder erlassen.

Rechtsstreitigkeiten

§ 20

Alle Rechtsstreitigkeiten im TTC Mölln werden gemäß TTC-Rechtsordnung unter Beachtung der Rechtsordnung (RO) des TTVSH, vom Vorstand in eigener Zuständigkeit geregelt.

Insbesondere gilt dies für alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art, Verstöße gegen diese Satzung, gegen die sportliche Ordnung und Disziplin sowie vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern.

§ 21

Dieser Rechtsordnung sowie den entsprechen Vorschriften übergeordneter Verbände (DTTB und TTVSH) unterliegen alle Mitglieder des TTC Mölln.

§ 22

Der Vorstand entscheidet unabhängig und ist lediglich dieser Rechtsordnung sowie der ergänzenden Bestimmungen seiner übergeordneten Fachverbände unterworfen.

§ 23

Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit dem Vereinsgeschehen stehen, dürfen nur dann vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, wenn zuvor erfolglos versucht wurde, die Angelegenheit nach der Rechtsordnung des TTC Mölln zu klären.

§ 24

Jedes Clubmitglied kann schriftlich und begründet eine Entscheidung des Vorstandes beantragen. Nach eingehender Überprüfung des schriftlichen Antrages durch den Vorstand, ergeht binnen 4 Wochen eine schriftliche Entscheidung des Vorstandes. Der Vorstand ist nicht an Anträge gebunden.

§ 25

Ladungen zu einer Verhandlung erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail m. Lesebestätigung, mindestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin. Sämtlichen Beteiligten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu ermöglichen.

§ 26

Erscheinen Geladene nicht, so kann nach Aktenlage entschieden werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Erscheint eine geladene Partei zum Verhandlungstermin nicht, so kann bei erwiesener Schuldlosigkeit binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung eine neue mündliche Verhandlung beantragt werden. In diesem Fall ist die ergangene Entscheidung des Vorstandes aufzuheben und neu zu verhandeln.

§ 27

Vor der Beratung kann eine Verhandlung angesetzt werden. Die Verhandlung kann öffentlich sein, d.h. es dürfen Clubmitglieder während der Verhandlung anwesend sein. Die Verhandlungsführung ist frei und obliegt dem Vorstand, sofern es keine verbindliche Regelung seitens der TTC-Satzung gibt.

§ 28

Eine Beratung hat in jedem Fall stattzufinden. Die Beratung ist nichtöffentlich und ausschließlich dem Vorstand vorbehalten. Verhandlung und Beratung können unterbrochen und vertagt werden.

§ 29

Die Entscheidung des Vorstandes kann nach der Beratung verkündet werden. Sie darf auch veröffentlicht werden.

§ 30

Eine Entscheidung ist nach Verkündung oder Zustellung wirksam. Sie kann nur durch die Entscheidung einer nächst höheren Instanz also der HV des TTC Mölln oder durch Aufhebung unwirksam werden.

§ 31

Sind Vorstandsmitglieder zugleich Partei in dem anhängigen Verfahren oder auf begründeten Antrag eines Beteiligten wegen Befangenheit auszuschließen, so dürfen sie in dem betreffenden Verfahren nicht mitwirken.

Die Befangenheitsbeschlussfassung erfolgt ohne Teilnahme des betroffenen Vorstandsmitgliedes. Über die Befangenheit von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern entscheidet die HV.

§ 32

Die Durchführung der ergangenen Entscheidungen obliegt dem Vorstand des TTC Mölln.

§ 33

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist nur durchzuführen, wenn zwischenzeitlich wesentliche Tatsachen vorliegen, die der Antragsteller ohne sein Verschulden in früheren Verfahren nicht geltend machen konnte.

Die Frist zur Wiederaufnahme beträgt 3 Monate nach Wirksamwerden der Entscheidung.

§ 34

Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand des TTC Mölln ohne mündliche Verhandlung.

§ 35

Die Disziplinargewalt geht vom Vorstand aus.

Bei Ausschluss (d) aus dem TTC Mölln ist die HV Einspruchsinstanz.

Bei Verstößen gegen Satzung des TTC Mölln sowie ergänzender Bestimmungen und Rechtsordnungen des DTTB und des TTVSH, insbesondere bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin, kann der Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 100,-- €
- c) Sperre vom aktiven Spielbetrieb bis zu 6 Monaten
- d) Ausschluss aus dem TTC Mölln

§ 36

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Rechtsmittel (Einspruch) innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Entscheidung einlegen.

Die Zuständigkeit bei Einlegung von Rechtsmitteln (Einspruch), liegt bei einer außerordentlichen HV.

Die spätestens 4 Wochen nach fristgemäßem Einspruch vom Vorstand einberufen werden muss.

Die Entscheidung der aus diesem Anlass einberufenen HV ist endgültig.

§ 37

Ein Rechtsmittel (Einspruch) steht ausschließlich dem betroffenen Mitglied zu. Es ist nur zulässig, wenn es innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand angefochten und begründet wird und schriftlich per Post oder per E-Mail mit Lesebestätigung eingegangen ist.

§ 38

Einlegung von Rechtsmitteln begründen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

§ 39

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nur, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit auf rechtliches Gehör gehabt hat.

Entscheidungen des Vorstandes werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen.

Der Vorsitzende kann diesbezüglich auch eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Mündliche Verhandlungen sind öffentlich, d.h. für Clubmitglieder zugänglich.

Die Beratung über die Entscheidung ist nicht öffentlich und obliegt ausschließlich dem Vorstand, von dem mindestens 3 Mitglieder anwesend sein müssen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 40

Jede Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich per Post oder per E-Mail m.

Lesebestätigung mitzuteilen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Zusammensetzung des Vorstandes
- Gegenstand der Verhandlung
- den Namen des oder der Betroffenen
- die ergangene Entscheidung
- Begründung der Entscheidung
- die angewandten Bestimmungen

- Rechtmittelbelehrung mit Angabe der Adresse

Geschäftsordnung

§ 41

Die Mitglieder des TTC Mölln stimmen in Versammlungen ab. Die sonstigen Organe und Ausschüsse stimmen im Allgemeinen in Sitzungen ab.

Versammlungen und Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter bei Bedarf einberufen und nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

§ 42

Die Hauptversammlung (HV) muss mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden. Ihre Einberufung erfolgt jeweils schriftlich zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett und auf der TTC Homepage.

Die HV kann grundsätzlich nur Beschlüsse fassen, die der Tagesordnung entsprechen.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Clubmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 43

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Clubmitglieder.

§ 44

Satzungsändernde Anträge oder sonstige Anträge, die in der Tagesordnung der HV berücksichtigt werden sollen, sind drei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen und müssen dann in der Tagesordnung aufgeführt werden.

§ 45

Sonstige Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht und nicht auf der Tagesordnung enthalten sind, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Die Dringlichkeit ist mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu begründen.

§ 46

Die Tagesordnung (TO) wird vom Leiter des Vorstandes oder zuständigen Ausschusses unter Berücksichtigung der gültigen Anträge festgelegt.

Die TO ist grundsätzlich bei Beratungen und Abstimmungen einzuhalten.

In Sitzungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse, können deren Mitglieder jederzeit, auch zu Punkten Anträge einbringen, die nicht auf der TO enthalten sind.

Anträge auf Schluss der Debatte, Fortfahren in der TO oder sonstige Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig.

Anträge können bis zum Zeitpunkt der Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 47

Im Rechtsverfahren gem. TTC-Rechtsordnung, können die Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Parteien Fragen stellen.

§ 48

Alle Versammlungen und Sitzungen sind vom jeweiligen Leiter zu eröffnen und zu schließen und können ggf. durch ihn kurzfristig unterbrochen werden. Beschlussfähigkeit und Anwesenheit sind festzustellen.

Das Wort erteilt der jeweilige Leiter. Er kann nach Verwarnung das Wort entziehen. Der Leiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

Der Leiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weiter gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird.

Der Leiter kann den Redner zur Sache und zur Ordnung rufen und ihn bei wiederholter Störung von der Versammlung oder Sitzung ausschließen.

§ 49

Vorstand und Ausschüsse – ausgenommen die HV - sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer ständigen Mitglieder, unter ihnen der jeweilige Leiter oder sein Vertreter anwesend sind. Voraussetzung ist grundsätzlich eine mindestens einwöchige vorherige ordnungsgemäße Einberufung zur Sitzung. Ausnahmen hiervon sind per Vorstandsbeschluss zulässig.

§ 50

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Abstimmungen können aber auch durch Handaufheben (per Akklamation) durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Bei Abstimmungen durch Handaufheben kann eine Gegenprobe verlangt werden.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Leiters.

Vorstandsmitglieder haben sich in Sitzungen bei Abstimmungen in eigener Sache der Stimme zu enthalten.

Bei Abstimmungen mittels Stimmzettel, ist das Abstimmungsergebnis durch mindestens zwei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.

§ 51

Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 52

Über alle Versammlungen, Sitzungen usw. ist Protokoll zu führen.

Aus dem Protokoll soll die Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen ersichtlich sein.

Beschlüsse und Abstimmungen sind genau festzuhalten.

Weiterhin soll der gesamte Verlauf der Versammlungen und Sitzungen ersichtlich sein.

Das Protokoll ist vom Leiter und vom Protokollführer (für die Richtigkeit) zu unterzeichnen.

Rechtsprechungsprotokolle sind von allen mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Rechtsprechungsprotokolle sind nur im Instanzenzug zu verwerten.

Beratungsprotokolle sind nichtöffentlich.

Von allen Protokollen ist eine beweiskräftige Ausfertigung zu den Akten des TTC Mölln zu nehmen.

Die HV nimmt das Protokoll der letzten HV und die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer entgegen.

Auflösung

§ 53

Die Auflösung des TTC Mölln kann nur mit einer 4/5 Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Clubmitglieder auf einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen HV erfolgen. Sie ist rechtskräftig, wenn dieser Beschluss in einer vier Wochen später stattfindenden HV durch eine ebenfalls 4/5 Stimmenmehrheit bestätigt wird.

Im Falle einer Auflösung des TTC Mölln, fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des TTC Mölln an den Tischtennis Verband Schleswig-Holstein (TTVSH) mit der Maßgabe, es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Datenschutz

§ 54

Mit dem Beitritt in den TTC Mölln, nimmt der Verein die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des neuen Mitglieds auf.

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen

Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der TTC Mölln ist verpflichtet seine Mitglieder an den Fachverband TTVSH sowie an den Landes-Sport-Verband Schleswig-Holstein (LSV) zu melden.

Schlussbestimmung

§ 55

Diese Satzung ist eine Neufassung der am 26.06.1973 verabschiedeten TTC-Satzung und tritt erst nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

MÖLLN, d. 24.02.2018

Der geschäftsführende Vorstand des TTC Mölln e.V.



1. Vorsitzender
(Marco Lunow)



2. Vorsitzende
(Petra Eggers)



Kassenwart
(Norbert Gätsch)